

dieses Aspekts im deutschen Verfassungsrecht.<sup>128</sup> Der Staatsgerichtshof hatte in der Vergangenheit keine Gelegenheit, Eingriffe zu beurteilen, die den Kernbereich der Eigentumsgarantie verletzen.

## VIII. Enteignung und Eigentumsentschädigung

### 1. Arten der Enteignung und Eigentumsbeschränkungen

#### 1.1 Formelle Enteignung

49

Nach § 1 des Expropriationsgesetzes ist die Enteignung die zwangsweise Entziehung des Eigentums gegen angemessene Schadloshaltung in Fällen, in denen es das allgemeine Beste erheischt.<sup>129</sup> Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt eine formelle Enteignung vor, wenn ein vermögenswertes Recht durch behördlichen Zwang zugunsten eines anderen Rechtsträgers übertragen oder belastet wird.<sup>130</sup> Von einer formellen Enteignung wird also gesprochen, wenn «das Eigentumsrecht übergeht, und zwar vom Enteigneten auf das enteignende Gemeinwesen oder einen von diesem bestimmten Dritten».<sup>131</sup> Dagegen wird nicht von Enteignung gesprochen «wenn ein Recht durch Gesetz für erloschen erklärt wird, ohne dass dieses Recht auf eine andere Person übertragen wird».<sup>132</sup>

---

128 Leisner, Eigentum, S. 344: «Wenn es nicht im Völkerrecht zu «Eigentum als Menschenrecht» kommt oder sich nicht im Verfassungsrecht eine Renaissance des Naturrechts vollzieht, so wird sich an der gegenwärtigen Normlage wenig ändern. Aus Menschenrechtsqualität lässt sich dann beim Eigentum weder ein Kern unverbrüchlich sichern, noch gar, in seinem Inhalt oder seinen Beschränkungsmöglichkeiten, näher bestimmen.»

129 Vgl. § 1 des Gesetzes vom 23. August 1887 über das Verfahren in Expropriationsfällen, LGBl. 1887, Nr. 4.

130 Vgl. StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 45 (47). Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 181; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 94 f. Siehe auch Beck, Enteignungsrecht, S. 20, der die formelle Enteignung wie folgt definiert: «Formelle Enteignung ist die nach den Bestimmungen des ExprG [Expropriationsgesetzes] und in dem dort vorgeschriebenen Verfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen angemessene Entschädigung verfügte Entziehung oder Beschränkung subjektiver Rechte.»

131 Vallender, Art. 26 BV, Rz. 54.

132 Wille H., Verwaltungsrecht, S. 94 f. Vgl. auch schon StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 45 (47).